

Rechtsprechung:

**AG verlangt von
einzelnen
Arbeitnehmern AU am
ersten Tag der
Krankheit**



**BAG-Urteil vom 14.11.2012
(Az. 5 AZR 886/11).**

Das BAG bestätigte die Rechtswirksamkeit der Aufforderung eines Arbeitgebers an verschiedene Arbeitnehmer seines Betriebes, schon am ersten Tag einer Krankmeldung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Diese Abkehr vom Standard, nämlich erst am dritten Tag einer Erkrankung eine AU vorlegen zu müssen, sieht der § 5 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) auch ausdrücklich so vor.

Eine Mitbestimmung ist nur dann zwingend erforderlich, wenn diese Ausnahmeregelung, im Sinne des § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz, für alle oder ganze Gruppen (z.B.: Abteilungen), der Arbeitnehmer des Betriebes gelten soll.



Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz)

§ 5 Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. **Dauert die**

Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer

gesetzlichen Krankenkasse, muß die ärztliche Bescheinigung einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß der Krankenkasse unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

